

SATZUNG DER  
BEHINDERTEN-SPORTGEMEINSCHAFT BOCHUM-LANGENDREER 68 E.V.

§1  
**Name und Sitz**

1. Der Verein ist am 10.02.1968 gegründet worden und führt den Namen "Behinderten-Sportgemeinschaft Bochum-Langendreer 68 e.V." (BSG)
2. Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Nr. 1381 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2  
**Wesen und Zweck**

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Teilnahme an sportlichen Wettbewerben. Weiterer Zweck des Vereins ist es, dafür einzutreten, daß Querschnitts-, Poliogelähmten und ähnlich Behinderten sowie Nichtbehinderten die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Leibesübungen zu betreiben, den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3  
**Gliederung**

Für jede im Verein betriebene oder künftig zu betreibende Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 4  
**Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder Behinderte und Nichtbehinderte werden, gleich welchen Geschlechts und Alters.

2. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Andere Personen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts können als außerordentliche (fördernde) Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.
3. Der Verein setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Ordentliche Mitglieder, d.h. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen das aktive und passive Wahl-, Stimm- und Vorschlagsrecht.
  - b) Ehrenmitglieder. Sie haben alle Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind von der Beitragspflicht befreit.
  - c) Jugend-Mitglieder, d.h. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie besitzen kein Wahlrecht.
  - d) Passive Mitglieder. Hierbei handelt es sich um Helfer, Sozialarbeiter und der BSG an gehörende Ehepartner von aktiven Mitgliedern, die sich nicht sportlich oder aktiv in Abteilungen betätigen. Sie besitzen das aktive Wahl-, Stimm- und Vorschlagsrecht wie ordentliche Mitglieder. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen mit Ausnahme der Sportstätten zu nutzen.
4. Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

## § 5

### **Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann abgelehnt werden, wenn sie dem Vereinsinteresse entgegensteht. Es bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann die Mitgliederversammlung als höhere Instanz anrufen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheiden die Mitglieder. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## § 6

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Austrittserklärungen sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Kalendermonate. Die Kündigung ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es ehrlose Handlungen begeht oder wenn es den Zielen des Vereins oder den Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung, die auf der Satzung beruhen, zuwiderhandelt, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mehr als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit. Dem Betreffenden steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie bedarf der Stimmenmehrheit.

5. Für außerordentliche Mitglieder ist zum Schluss eines Kalenderjahres der Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten möglich. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die bestehenden Einrichtungen zu nutzen, an den Übungen teilzunehmen und sich an den Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen. Es kann in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jeder ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden. Voraussetzung hierfür ist allein seine Eignung. Für die Teilnahme an den Übungen ist der Befund der sportärztlichen Untersuchung entscheidend!
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen und die Interessen der Gemeinschaft in jeder Hinsicht zu wahren.
3. Jedes Sportausübende Mitglied ist gehalten, sich den vom Sportarzt festgesetzten sportärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.
4. Ein Mitglied, das den Verein verlässt, ist verpflichtet, nach Beendigung seiner Vereinszugehörigkeit etwaiges Vereinseigentum zurückzugeben.
5. Kein Mitglied darf aus Vereinsmitteln Vergünstigungen oder Entschädigungen erhalten, welche über den Rahmen gesetzlicher, etwaiger vom zuständigen Landesverband gegebener Richtlinien oder von Vorstands- bzw. Versammlungsbeschlüssen hinausgehen. Alle Tätigkeit ist ehrenamtlich.  
Eine Ehrenamtspauschale nach den gesetzlichen Gegebenheiten ist im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zulässig.
6. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind pünktlich zu zahlen und gelten als Bringschuld. Die Beiträge sollten möglichst durch Einzugsermächtigung erhoben werden. Die Beiträge sind spätestens bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres zu zahlen.
7. Mitglieder, die sich in einer besonderen Notlage befinden, können durch Vorstandsbeschluss vorübergehend, auf Widerruf, von der Beitragszahlung befreit werden.
8. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

## § 8

### Organisation der Gemeinschaft

1. Der Verein hat folgende Organe:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) den geschäftsführenden Vorstand
  - c) den Gesamtvorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gemeinschaft. Sie muss einmal im Jahr, tunlichst im ersten Quartal, spätestens bis Ende April einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. In der Mitgliederversammlung erfolgen die satzungsgemäßen Neuwahlen. Außerdem sind 3 Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem

Vorstand angehören dürfen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen siehe §10 Absatz 2 (Wahlen). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung

Satzungsänderungen (vergl. § 14) bedürfen jedoch einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über alle Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

#### Mitgliederversammlung

Ihre weiteren Aufgaben sind:

- Erteilung von Entlastung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Entscheidung über Einrichtungen von Abteilungen und deren Leitung
- Auflösung des Vereins

#### 3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassierer
- 1. Schriftführer

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

#### 4. Der Gesamtvorstand besteht aus.

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem 2. Kassierer
- dem 2. Schriftführer
- dem 1. Sportarzt
- dem 1. Sportwart
- den Fachwarten der einzelnen Sportarten
- den Ehrenvorstandsmitgliedern
- dem Pressewart

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in der Vereinsarbeit zu unterstützen und zu beraten.

#### 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende und der 1. Schriftführer dürfen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 1. Kassierers den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis des Vereins.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### 6. Die Haftung für durch den Vorstand vertraglich eingegangene Verpflichtungen ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt

## § 9

**Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bei besonderen Gründen bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 10

**Wahlen**

1. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet der 1. Vorsitzende durch Tod, Amtsniederlegung oder auf sonstige Weise aus dem Vorstand aus, so rückt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Für die erforderliche Neuwahl ist binnen 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Fällt auch der 2. Vorsitzende aus, so tritt an seine Stelle ein vom geschäftsführenden Vorstand aus seiner Mitte gewähltes Vorstandsmitglied. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Eine Ausnahme bildet lediglich der in Satz 4 beschriebene Fall.
2. Nach Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder eine Versammlung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich 8 Tage vorher, unter Angabe der Gründe. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der besonders in der Satzung angeführten Punkte, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## § 11

**Abberufung von Vorstandsmitgliedern**

1. Verstoßen Vorstandsmitglieder gegen die Interessen des Vereins, so haben die Mitglieder das Recht und die Pflicht, dieses dem Gesamtvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen anzuzeigen und um sofortige Beurlaubung des Vorstandsmitgliedes zu bitten. In diesem Falle ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann weitere Beschlüsse fasst.
2. Den betroffenen Vorstandsmitgliedern ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu geben.

## § 12

**Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Zwei Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist vorab über das Prüfergebnis zu informieren.

### § 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung (Haushaltsplan) sowie eine Ordnung für die Sauberhaltung und Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen, wenn es notwendig erscheint.

### § 14 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit (Stimmen-Mehrheit). Es muss die Hälfte der noch verbliebenen ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Sollten in dieser Versammlung weniger als die Hälfte der noch verbliebenen ordentlichen Mitglieder anwesend sein, ist eine neue Versammlung anzuberaumen. In dieser Folgeversammlung reicht zur Beschlussfassung eine Dreiviertel-Mehrheit (Stimmen-Mehrheit) der anwesenden Stimmberechtigten aus.

2. Bei Auflösung der BSG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### § 16 Schlussbestimmung

Alle Satzungsänderungen einschließlich der in der Mitgliederversammlung vom **17.03.2018** beschlossenen sind berücksichtigt.